



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 15· Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 14. Juni 2022 · Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über das
Verbot des Badens und weiterer Nutzungen in
und auf Teilen der Talsperre Spremberg/
Grodk (Spremberger Stausee) Seite 1

Allgemeinverfügung zur befristeten
Einschränkung des Eigentümer- und
Anliegergebrauchs Seite 3

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über das Verbot des Badens und weiterer Nutzungen in und auf Teilen der Talsperre Spremberg/Grodk (Spremberger Stausee)

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß §§ 8 Absatz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung-BbgBadV) vom 06.02.2008 (GVBL II/08, S.78, zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 25.01.2016 GVBl I/16 Nr. 5) die folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Baden, das Befahren mit Booten, das Surfen, das Wasserskifahren und das Angeln ist innerhalb von zwei Metern wasserseitig vor dem Ufer der Talsperre Spremberg/Grodk (Spremberger Stausee) verboten. Dieses Verbot gilt für den Bereich von der Staumauer der Talsperre südlich bis zum Ende des Badestrandes des Spree-Camps („Bagenzer Seite“) auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie ist jederzeit widerruflich.

Begründung:

I.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat am 10.06.2022 drei Wasserproben im Bereich zwischen der Talsperrenmauer der Talsperre Spremberg/Grodk und dem Ende des Badestrandes des Spree-Camps („Bagenzer Seite“) entnommen und untersuchen lassen.

Das Labor Aqua KommunalService GmbH in Frankfurt/Oder hat am 14.06.2022 festgestellt, dass das untersuchte Wasser massenhaft mit Oscillatoriabakterien, einer toxischen Untergruppe der Cyanaobakterien (Blualgen) kontaminiert ist.

Durch Baden in stark blualgenhaltigem Wasser treten vermehrt Symptome wie Haut- und Schleimhautreizungen und allergische Reaktionen, aber auch Magen-Darm- und Atemwegserkrankungen auf. Bei der Aufnahme größerer Mengen von Cyanotoxinen kann es zu schwerwiegenden Schädigungen an Leber, Nieren und Nerven kommen. Besonders gefährdet sind Kleinkinder und Kinder im Grundschulalter, die beim Krabbeln oder Toben im Flachwasserbereich unbeabsichtigt auch größere Wassermengen schlucken können, oder ungeübtere Wassersportler, die beim Surfen und Wasserskifahren mit Cyanobakterien belastetes Wasser nicht nur verschlucken, sondern auch über die Atmung aufnehmen.

www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels/monitoring-zur-das/das-handlungsfelder-indikatoren/menschliche-gesundheit/ge-i-5-cyanobakterienbelastung-von-badegewaessern#cyanobakterien-beeintrachtigung-der-badegewasser-

II.

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 8 Abs. 2 i. V. m § 7 Abs. 1 BbgBadV.

Nach § 8 Abs. 2 BbgBadV ergreift die zuständige Behörde unverzüglich angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechend § 7 Abs. 1 BbgBadV, wenn es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien kommt und eine Gefährdung der Gesundheit festgestellt und vermutet wird.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de
-> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

2. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist nach § 3 Ziffer 12 BbgBadV als Gesundheitsamt die zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgBadV.

3. Der Begriff „Massenvermehrung“ ist in der Brandenburgischen Badege- wässerverordnung nicht näher definiert. Eine Massenvermehrung liegt aber vor, weil in dem Laborergebnis ein massenhaftes Auftreten von Cyanobak- terien festgestellt wird.

4. Es liegt auch eine Gefahr der Gesundheit vor. Cyanobakterien der Gat- tung *Oscillatoria* wachsen als Matten in meist klaren (Fließ-) Gewässern. Lösen sich die Platten, können sie eine Gefahr für Badende darstellen, wenngleich das deutlich weniger wahrscheinlich ist als bei auftreibenden „Blüten“ planktischer Cyanobakterien („Empfehlung zum Schutz von Ba- denden vor Cyanobakterien-Toxinen“, Bekanntmachungen, Amtliche Mittei- lungen, Umweltbundesamt)

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/emp- fehlung_zum_schutz_von_badenden_vor_cyanobakterien-toxi- nen_2015_3.pdf.

Obwohl damit die Cyanobakterien der Gattung *Oscillatoria* nicht zu den to- xisch gefährlichsten Cyanobakterien gehören, liegt eine Gefahr für die Ge- sundheit vor. Das ergibt sich deshalb, weil die Talsperre Spremberg/Grodk in dem hier erfassten Bereich viele flache Areale aufweist, wo ein leichter Kontakt der Badenden mit den Bakterienplatten stattfinden kann und diese sich dann lösen und im Wasser auftreiben. Außerdem gibt es in der Talsper- re noch viele abgestorbene Baumstämme und andere Gegenstände, die günstige Bedingungen für die Ausbreitung der Cyanobakterien, Gattung *Oscillatoria*, bilden. Es muss außerdem berücksichtigt werden, dass das Gesundheitsamt die Wasserprobe im fließenden Gewässer entnommen hat und damit feststeht, dass sich die Cyanobakterien, Gattung *Oscillatoria*, be- reits im Wasser gelöst haben.

Die Allgemeinverfügung richtet sich auch an Angler, Bootsfahrer, Surfer und Wasserskifahrer, weil diese mit dem Talsperrenwasser in Hautkontakt gera- ten können, was bereits ausreicht, um die dargestellten gesundheitlichen Gefahren zu verursachen. Als Bewirtschaftungsmaßnahmen kommen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BbgBadV insbesondere das Badeverbot, aber auch die anderen in Ziffer 1 genannten Verbote in Betracht.

Es ist auch zu vermuten, dass die Gefahr für die Gesundheit in den näch- sten Tagen noch erheblich ansteigt. Nach Angaben des Deutschen Wetter- dienstes für Berlin und Brandenburg setzt sich in den nächsten Tagen Hoch- druckeinfluss durch, es werden in den nächsten Tagen immer wärmere Luft- massen herangeführt.

www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_aktuell/warnlagebericht/berlin_bran- denburg/warnlage_bb_node.html

Warmes, sonniges Wetter begünstigt die Ausbreitung der Cyanobakterien. Außerdem musste wegen der Trockenheit in den letzten Tagen Wasser aus der Talsperre Spremberg/Grodk abgelassen werden. Diese Tatsache be- günstigt die Ausbreitung der Cyanobakterien, weil sich das verbleibende Wasser in der Talsperre stärker aufheizt und auch der Kontakt zu dem Tal- sperrengrund, wo sich die Bakterienkulturen der Gattung *Oscillatoria* ansie- deln, leichter möglich ist.

5. Die in Ziffer 1 genannten Verbote sind angemessen im Sinne von § 8 Abs. 2 BbgBadV.

Der beabsichtigte Zweck der Verbote steht nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs. Ich verkenne zwar nicht, dass das Verbot gerade jetzt während des beginnenden Sommers eine erhebliche Minderung des Freizeitvergnügens für die von den Verboten Betroffenen darstellt. Dieser Eingriff ist durch die oben dargestellte Gesundheitsgefahr aber trotzdem gerechtfertigt.

a. Die in Ziffer 1 genannten Verbote sind geeignet und erforderlich, die Ge- sundheitsgefahr zu beseitigen.

Es gibt kein milderes Mittel. Die Gefahr besteht bereits dann, wenn Haut- kontakt mit dem Talsperrenwasser besteht und erst recht dann, wenn dies- ses verschluckt wird. Da beim Baden, Surfen und Wasserskifahren diese Gefahr, insbesondere bei überraschenden und nicht vorhersehbaren Ereig- nissen, wie zum Beispiel bei Auftreten von plötzlichen Wasserbewegungen, immer besteht und beim Angeln zumindest beim Fangen der Fische und Ausnahmen der Fische Hautkontakt besteht, ist kein milderes Mittel als das

in Ziffer 1 festgelegte Verbot möglich.

b. Die Verbote sind auch nicht unverhältnismäßig.

Sie sind auf das in Ziffer 1 genannte Gebiet beschränkt und ermöglichen damit, dass der in Ziffer 1 genannte Freizeitsport auf der nördlichen und westlichen Seite und dem größten Teil der Talsperre immer noch möglich ist. Das ist zwar aus gesundheitlicher Sicht auch nicht völlig unbedenklich, weil die im Wasser aufgetretenen Cyanobakterien durch die Wasserströ- mung und den Wind sich auch auf andere Bereiche der Talsperre verteilen können. Ich halte es aber für ausreichend, wenn der Landkreis Spree-Nei- ße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch engmaschige Wasserkontrollen die Qua- lität des Talsperrenwasser auch in dem nördlichen und westlichen Bereich der Talsperre laufend kontrolliert und gegebenenfalls die Verbotszonen er- weitert.

Außerdem sind die Verbote verhältnismäßig, weil diese vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unverzüglich widerrufen werden, wenn durch zwei negative Wasserproben festgestellt werden kann, dass eine Massenvermehrung von Cyanobakterien nicht mehr festzustellen ist.

6. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird auf Grundlage von § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, weil die Abwä- gung mit dem öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes und den pri- vaten Freiheitsrechten zu dem Ergebnis führt, dass das öffentliche Interes- se Vorrang hat. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Zeit bis zum Ab- schluss eines Widerspruchsverfahrens und einer gerichtlichen Klärung be- reits erhebliche gesundheitliche Schädigungen bei den Menschen erfolgen, die zurzeit Kontakt mit dem Talsperrenwasser haben.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz unmittelbar nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wo- krejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In die- sem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit be- stätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen techni- schen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 14.06.2022

In Vertretung

Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Cyanobakterien, insbesondere der Gattung *Oscillatoria* sind auch für Haus- tiere, insbesondere für Hunde gefährlich. Achten Sie im Interesse des Tier- schutzes darauf, dass Ihre Hunde und sonstigen Haustiere in dem in Ziffer 1 genannten Bereich angeleint sind, nicht in der Talsperre schwimmen und insbesondere dort kein Wasser trinken.

Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

Auf Grundlage der §§ 44 und 45 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von **8.00 Uhr bis 20.00 Uhr** untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf
 - die Städte Spremberg/ Grodk und Drebkau/ Drjowk;
 - die Gemeinden Kolkwitz/ Gołkojce und Neuhausen/Spree / Kopańce/Sprjewja
 - sowie die Ämter Peitz/ Picnjo und Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota).
3. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung können bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.

Begründung:

Seit dem 25.05.2022 wird der länderübergreifend festgelegte Mindestabfluss in der Spree am Unterpegel Leibsch aufgrund zu geringer Niederschläge und steigender Temperaturen unterschritten. Dadurch sind sowohl die Wasserqualität als auch die Lebewesen in den Gewässern gefährdet. Eine signifikante Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation ist in Kürze aufgrund der prognostizierten trockenen und warmen Witterung nicht zu erwarten.

Um einer weiteren Verminderung der Wasserführung in den kommenden Sommermonaten entgegenzuwirken, ist die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs, d. h. die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern durch die Eigentümer der an die Gewässer grenzenden Grundstücke bzw. die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger), in Kombination mit weiteren Maßnahmen des Niedrigwassermanagements erforderlich.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig und kann die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß §§ 44 und 45 BbgWG im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung beschränken oder ganz verbieten, um die Gewässer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Durch diese Allgemeinverfügung wird den Grundstückseigentümern bzw. Anliegern die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr untersagt bzw. zwi-

schen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr gestattet.

Die zeitliche Einschränkung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt das geeignete und angemessene Mittel, um einer weiteren Beeinträchtigung der Gewässerökosysteme entgegenzuwirken.

Die Maßnahme entspricht außerdem der gemeinsam im Niedrigwasserkonzept vom 29.09.2021 festgelegten Vorgehensweise zur Wasserbewirtschaftung in Niedrigwasserverhältnissen im Flussgebiet mittlere Spree.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden und sich dadurch die Niedrigwassersituation weiter verschärft. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG außerdem bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil die Einhaltung einer gewöhnlichen Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen den unmittelbaren und effektiven Schutz der Wasserreserven und Gewässerökosysteme zu weit verzögern würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus beantragt werden.

Hinweise:

1. Der Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG (z. B. das Baden, Tauchen oder Viehtränken) wird durch diese Allgemeinverfügung nicht eingeschränkt.
2. Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen. Sofern die Einschränkung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung an den Erlaubnisinhaber.
3. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße bis zu 50.000,00 gemäß § 103 Abs. 2 WHG).

Harald Altekrüger
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS